

RS Vwgh 2002/7/3 97/08/0536

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/08/0023 E 17. Oktober 2001 RS 2

Stammrechtssatz

Ein Bescheid muss zwar seine Rechtsgrundlagen zweifelsfrei erkennen lassen. Die Verletzung des§ 59 Abs 1 AVG hinsichtlich der Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen steht aber nicht schlechthin unter der Sanktion der Aufhebung des Bescheides durch den VwGH, sondern nur unter der weiteren Voraussetzung, dass auch die Begründung des Bescheides Zweifel über die angewendeten Vorschriften nicht beseitigt. Im vorliegenden Fall führt die belBeh jedoch in der Begründung die angewendeten Gesetzesbestimmungen teils vollinhaltlich, teils auszugsweise an. Damit ist aber der Bf an einer Verfolgung seiner Rechte nicht gehindert und andererseits der VwGH in der Lage, seiner Kontrollbefugnis nachzukommen.

Schlagworte

Spruch und Begründung Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1997080536.X04

Im RIS seit

07.11.2002

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>